

Beitragsordnung der Neuen Fruchtbringenden Gesellschaft zu Köthen/Anhalt e. V.

Gemäß § 8 Absatz 4 Buchstabe e) der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 18.01.2007 die nachstehende Beitragsordnung mit folgenden Beitragssätzen beschlossen:

§ 1 Beitragsgruppen

Zur Beitragserhebung werden folgende Beitragsgruppen gebildet:

- Beitragsgruppe 1: Vollmitglieder
- Beitragsgruppe 2: Familienmitglieder
Eine solche Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn ein Familienangehöriger Vollmitglied ist. Familienmitglieder haben volles Stimmrecht.
Zur Beitragsgruppe 2 zählen auch die Empfänger von Arbeitslosengeld II.
- Beitragsgruppe 3: Jugendliche
Als Jugendliche zählen Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Sie haben Stimmrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Beitragsgruppe 4: Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.
- Beitragsgruppe 5: Juristische Personen, Vereine, Institutionen und sonstige kooperative Mitglieder
Sie haben jeweils eine Stimme und üben ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht aus.
- Beitragsgruppe 6: Förderer
Förderer sind natürliche Personen. Sie unterstützen die Ziele des Vereins, ohne Mitglied zu sein.

§ 2 Beitragssätze

Die Mitglieder der in § 1 genannten Beitragsgruppen zahlen folgende Beiträge im Kalenderjahr:

- Beitragsgruppe 1: Mindestbeitrag € 20,00
Den Vollmitgliedern steht es frei, ihren Beitrag höher anzusetzen.
- Beitragsgruppe 2: Ermäßigter Beitrag € 5,00
- Beitragsgruppe 3: Bei Angabe ihres Geburtsdatums: beitragsfrei
- Beitragsgruppe 4: Ab Übergabe der Urkunde: beitragsfrei
- Beitragsgruppe 5: Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall angemessene Beiträge festzusetzen.
- Beitragsgruppe 6: Förderer bestimmen ihren Beitrag nach eigenem Ermessen.
Der Mindestbeitrag bestimmt sich nach der Beitragsgruppe 1.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages, Mahngebühren

(1) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens Ende Februar, zu entrichten und in voller Höhe auch für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, zu zahlen.

(2) Für das Jahr des Eintritts sind von Vollmitgliedern € 2,00 je nach ausstehenden Monaten, mindestens jedoch € 5,00 zu zahlen.

(3) Bei Zahlungsverzug wird für die erste bzw. zweite Mahnung jeweils eine Mahngebühr von € 5,00 erhoben.

§ 4 Zahlungsmodus

(1) Der für das Vollmitglied genannte Beitrag gilt nur bei Einzug im Lastschriftverfahren. Wird der Beitrag durch Einzelüberweisung gezahlt, wird ein Zuschlag von € 5,00 erhoben.

(2) Der Beitrag für ein Familienmitglied wird mit dem Beitrag für das Vollmitglied eingezogen bzw. ist mit dem Beitrag für das Vollmitglied zu überweisen.

§ 5 Beitragsermäßigung, Beitragserlaß

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Vollmitgliedes kann der Schatzmeister den Beitrag bis auf € 5,00 ermäßigen. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung über die Ermäßigung wird jährlich überprüft.

(2) Ein vollständiger Erlaß des Beitrages ist nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie gilt bis zur Änderung durch eine spätere Mitgliederversammlung.